



Gemeinde Reißbeck

A-9815 Kolbnitz, Unterkolbnitz 50

Tel. 04783/2050 Fax: 04783/2060 reisseck@ktn.gde.at www.reisseck.at

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Reißbeck
vom 21. Juli 2023, Zahl: 003-2/2023, mit welcher die Aufgaben des
Bürgermeisters im eigenen Wirkungsbereich auf den Bürgermeister und die
beiden Vizebürgermeister aufgeteilt werden
(Referatsaufteilung)**

Aufgrund des § 69 Abs. 4 und 7 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, und der von der Landesregierung erteilten Genehmigung vom 02. August 2023 wird verordnet:

§ 1

Aufteilung der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches

Die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches gemäß § 69 Abs. 2 und 3 K-AGO werden auf den Bürgermeister und die Vizebürgermeister wie folgt aufgeteilt:

REFERAT I: Bürgermeister Ing. Stefan SCHUPFER

Bauverhandlungen, Hochbau, Flächenwidmungs- und Bebauungsplan, Ortsentwicklung, Bauhof, Außendienstmitarbeiter, Feuerwehrwesen, Fortbildung, Wasserversorgung, Wasserrechtsangelegenheiten, Flüsse, Wildbäche, Gewässer, soziale Angelegenheiten, Straßen, Wege, Güterwege, Land- und Forstwirtschaft

REFERAT II: 1. Vizebürgermeister Andreas KLEINFERCHER

Finanzen und Budgeterstellung, Straßenbeleuchtung, Kanalisation, Müllabfuhr, gemeindeeigene Betriebe, Kindergarten, Schulwesen, Bücherei, Sport, Sportanlagen

REFERAT III: 2. Vizebürgermeister Stefan BURGER

Umweltschutz, Fremdenverkehr, gemeindeeigene Häuser, Wohn- und Siedlungswesen, Brücken, Friedhöfe, Wirtschaftsförderung, Ortsbildpflege, Jagd, Kultur

§ 2
Zuständigkeiten des Bürgermeisters

Alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die nicht taxativ einem Referenten zugewiesen wurden, fallen in die Zuständigkeit des Bürgermeisters.

§ 3
Vertretung im Verhinderungsfall

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben sich im Verhinderungsfall wie folgt zu vertreten:

Bürgermeister Ing. Stefan SCHUPFER vertritt 1. Vzbgm. Andreas KLEINFERCHER

Bürgermeister Ing. Stefan SCHUPFER vertritt 2. Vzbgm. Stefan BURGER

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 29. April 2021, Zahl: 003-2/2021, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Stefan Schupfer